

01.04.2026



## Öffentliche Bekanntmachung

### Allgemeinverfügung zur Angliederung von Grundflächen in der Gemeinde Papendorf am See, Gemarkung Groß Stove

Der Landrat als Untere Jagdbehörde erlässt folgenden Verwaltungsakt:

1. Die in der Anlage näher bezeichneten **jagdbezirksfreien Grundflächen** der Gemeinde Papendorf, Gemarkung Groß Stove, mit einer Gesamtfläche von **23,32 ha** (233 243,34,00 m<sup>2</sup>) werden dem **Eigenjagdbezirk Groß Stove von Meerheimb** (Jagdbezirksnummer 1123) **angegliedert**.
2. Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung für 1. wird angeordnet.
4. Der Widerruf wird vorbehalten.

#### Begründung:

##### **Zu 1.:**

Weisen die zusammenhängenden Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einschließlich der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, nicht die Mindestgröße von 150 Hektar auf (jagdbezirksfreie Flächen), sind sie von der Jagdbehörde einem oder mehreren Jagdbezirken anzugliedern, § 4 Abs. 1 Satz 1 Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LJagdG M-V).

Die gegenständlichen Grundflächen sind weder Teil eines Eigenjagdbezirks noch Teil des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Papendorf. Da die Flächen zusammenhängend nicht die Mindestgröße von 150 Hektar aufweisen, sind sie jagdbezirksfrei und entsprechend vorgenannter Norm einem oder mehreren Jagdbezirken anzugliedern.

Die in der Anlage näher bezeichneten Grundflächen zu 1. sind ganz überwiegend Wald, Acker- und Teichflächen, zu geringem Teil Sumpf- und Unlandflächen, die zu den angrenzenden Jagdbezirken durch Wege, Straßen und Gräben klar abgegrenzt sind und im Übrigen mit den weiteren Flächen des Eigenjagdbezirks Groß Stove von Meerheimb (1123) einheitlich land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen bilden.

Sofern Teile von Flurstücken aufgeführt wurden, folgt dies aus dem Umstand, dass einige Flächen bebaut und daher teilweise befriedet sind und insoweit nicht Teil eines Eigenjagdbezirks sein können.

Eine ordnungsgemäße und gefahrlose Jagdausübung kann hinsichtlich der gegenständlichen Flächen nur dann gewährleistet werden, wenn die Grenzen des Jagdbezirkes für die jeweiligen Jagdausübenden eindeutig erkennbar sind, etwa durch natürliche Begrenzungen wie Gewässer, Wege oder ähnliches. Durch die gegenständliche Abrundung werden solche Jagdgrenzen geschaffen, sodass die Angliederung wie verfügt erfolgt.

**Bekanntgabe:**

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses besteht in Form der ordnungsgemäßen Bejagung und des Jagdschutzes sowie der Beachtung der Grundsätze des § 1 LJagdG M-V. Der Erlass der Allgemeinverfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der zu verhindernden Gefahren nicht wirkungsvoll, da ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Es kann in diesem Zusammenhang nicht hingenommen werden, dass sich die Entscheidung durch mögliche Klageverfahren aufschiebt. Dieser Vorrang des öffentlichen Interesses an einer flächendeckenden Bejagung ist entsprechend durchzusetzen. Mit einer Aussetzung der Vollziehbarkeit wäre dies nicht möglich, insbesondere die Wildschadensabwehr wäre nicht erreichbar.

**Begründung des Widerrufsvorbehalts:**

Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist, § 49 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG M-V. Ändern sich die Umstände, welche die Angliederung begründen, muss die Möglichkeit des Widerrufs eröffnet sein, weshalb dieser vorbehalten ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Er ist beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

Im Auftrag



**Ch. Tessin**  
Stellvertretender Amtsleiter

Bad Doberan, 01.04.2026

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Teilfläche</b>	<b>amtliche Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Anteil in %</b>	<b>Anteil in m<sup>2</sup></b>	<b>Anteil in ha</b>
Groß Stove	1	2	2	10830,00	100,00	10830,00	1,08
Groß Stove	1	8		19770,00	74,98	14822,82	1,48
Groß Stove	1	9	2	29955,00	100,00	29955,00	3,00
Groß Stove	1	19	1	211,00	100,00	211,00	0,02
Groß Stove	1	19	3	21218,00	17,93	3805,04	0,38
Groß Stove	1	23	3	50,00	100,00	50,00	0,01
Groß Stove	1	23	4	7190,00	100,00	7190,00	0,72
Groß Stove	1	42	1	9260,00	100,00	9260,00	0,93
Groß Stove	1	59	1	92502,00	100,00	92502,00	9,25
Groß Stove	1	63	1	1361,00	100,00	1361,00	0,14
Groß Stove	1	65	8	38,00	100,00	38,00	0,00
Groß Stove	1	65	9	5630,00	36,49	2054,33	0,21
Groß Stove	1	65	31	1035,00	100,00	1035,00	0,10
Groß Stove	1	65	32	627,00	100,00	627,00	0,06
Groß Stove	1	65	33	12,00	100,00	12,00	0,00
Groß Stove	1	65	34	1477,00	100,00	1477,00	0,15
Groß Stove	1	66	52	18272,00	38,11	6963,34	0,70
Groß Stove	1	66	137	23585,00	99,03	23357,07	2,34
Groß Stove	1	66	147	30461,00	25,65	7812,04	0,78
Groß Stove	1	66	166	742,00	62,06	460,50	0,05
Groß Stove	1	66	167	386,00	48,57	187,47	0,02
Groß Stove	1	66	184	22984,00	83,68	19232,73	1,92
						233243,34	23,32